



Merkblatt:

Dosimetrie bei Medizinischen Praxisassistenten/-innen (MPA), Tiermedizinischen Praxisassistenten/-innen (TPA) und Dentalassistenten/-innen (DA) in Ausbildung

- MPA, TPA und DA in Ausbildung gelten als beruflich strahlenexponiert und müssen ein Dosimeter tragen, sobald sie selber Röntgen oder regelmässig in kontrollierten Zonen (Röntgenraum) arbeiten oder ausgebildet werden.
- Personen unter 16 Jahren dürfen nicht beruflich strahlenexponiert sein und dürfen während den Röntgenaufnahmen nicht im Raum sein. Sie dürfen unter Aufsicht zu Ausbildungszwecken gelegentlich (maximal einmal pro Woche) die Röntgenanlage ohne Patienten bedienen. Obwohl sie keine strahlenexponierte Personen sind, müssen diese Lernenden ebenfalls dosimetriert werden.
- Das Dosimeter muss persönlich sein und darf nicht mit anderen Personen geteilt werden.
- Die Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsinhaber (in der Regel die Ärztin, der Arzt) ist verantwortlich für die Dosimetrie der Lernenden und aller anderen beruflich strahlenexponierten Personen im Betrieb. Die externe Strahlenexposition ist monatlich zu ermitteln.
- Sie oder er muss für die Kosten der Dosimetrie aufkommen.
- Sie oder er muss die beruflich strahlenexponierten Personen über die Ergebnisse der Dosimetrie informieren.
- Sie oder er ist verantwortlich, dass die Lernenden auch beim Röntgen in überbetrieblichen Kursen und während dem Qualifikationsverfahren dosimetriert sind.
- Kommt die Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsinhaber der Dosimetripflicht nicht nach, wird nach einer schriftlichen Warnung ein Verwaltungsstrafverfahren eingeleitet und allenfalls eine Busse ausgesprochen. Ausserdem kann dies den Bewilligungsentzug für die Röntgenanlage zur Folge haben.

Dosisgrenzwerte für nicht beruflich strahlenexponierte Personen (Lernende unter 16 Jahren)

Jahresgrenzwert für die effektive Dosis (Ganzkörperdosis) **1 mSv**

Dosisgrenzwerte für beruflich strahlenexponierte Personen

Jahresgrenzwert für die effektive Dosis (Ganzkörperdosis) **20 mSv**

Jahresgrenzwert für Personen im Alter von 16-18 Jahren **5 mSv**

→ Monatsdosen über 2 mSv müssen mittels eines Fragebogens dem BAG erläutert werden.

Rechtliche Grundlage

Strahlenschutzverordnung (StSV) vom 22. Juni 1994 (Stand am 1. Januar 2014). Insbesondere Artikel 33 – 43.

Weitere Informationen:

Bundesamt für Gesundheit, Direktionsbereich Verbraucherschutz, Abteilung Strahlenschutz, Tel. +41 31 322 96 14, dosimetrie@bag.admin.ch, www.bag.admin.ch

Diese Publikation erscheint ebenfalls in französischer und italienischer Sprache.

22.07.2014